

Eine Frau fühlt sich falsch zitiert

Erbetene Richtigstellung wurde als Leserbrief veröffentlicht

Unter der Überschrift „Verstoß gegen Verordnung oder Nachbarschaftsstreit?“ berichtet eine Regionalzeitung über den Streit zwischen einer Kommune und Anwohnern. Es geht um den Bau eines Supermarktes. Es wird über eine Anwohner-Fragestunde berichtet. Bei dieser Gelegenheit soll eine namentlich genannte Frau aus der Nachbarschaft des Projektes die Dauer der bisherigen Markt-Provisorien moniert haben. Ein Bauingenieur habe den Anwohnern einen Überblick über die geplanten Maßnahmen verschafft. Messungen des Immissionsschutzamtes hätten ergeben, dass die für ein Wohngebiet zulässigen Höchstgrenzen eingehalten würden. Der Brief, mit dem sich die zitierte Anwohnerin beim Chefredakteur der Zeitung beschwert, wird als Leserbrief veröffentlicht. Die Frau, die den Deutschen Presserat anruft, beanstandet die vollständige Nennung ihres Namens. Außerdem ergebe sich aus dem veröffentlichten Text ihre Adresse. Nach ihrer Darstellung hat die Zeitung falsch berichtet, sie habe die Dauer der bisherigen Provisorien moniert. Auch die behaupteten Messungen hätten nicht stattgefunden. Die Chefredaktion der Zeitung weist den Vorwurf falscher Berichterstattung zurück. Es sei vertretbar gewesen, die Aussage der Beschwerdeführerin zusammenzufassen. Sie habe keinen Anspruch darauf, wörtlich zitiert zu werden. Für die Redakteurin habe kein Anlass bestanden, an den Informationen zu zweifeln. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, weitergehende Recherchen anzustellen. Die Namensnennung sei zulässig gewesen, wie die Frau selbst einräume. Die Anschrift der Beschwerdeführerin sei nicht mitgeteilt worden. Rund um den geplanten Markt gebe es mehrere Grundstücke, die nicht mit Namen gekennzeichnet seien. Im Artikel sei sie lediglich als „Nachbarin“ bezeichnet worden. (2007)

Der Beschwerdeausschuss vertritt die Auffassung, dass die Zeitung gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) in Verbindung mit Richtlinie 2.6 (Leserbriefe) verstoßen hat. Danach können Zuschriften an Redaktionen als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Absenders geschlossen werden kann. Die Frau hat in diesem Fall aber deutlich erkennbar keinen Leserbrief eingesandt, sondern eine Richtigstellung erbeten. Auch wenn die Redaktion der Beschwerdeführerin mit dem Abdruck ihres Briefes zur Veröffentlichung ihrer Position verholfen hat, so macht es doch einen Unterschied, ob es sich um eine redaktionelle Richtigstellung oder einen Leserbrief handelt. Die Verfasserin des beanstandeten Artikels musste aus einem Telefonat mit der Beschwerdeführerin wissen, dass es dieser um eine Richtigstellung ging. Deshalb wäre eine ausdrückliche Einwilligung zur Leserbrief-Veröffentlichung nötig

gewesen. Einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex kann der Presserat nicht erkennen. Die Beschwerdeführerin hat sich in einer öffentlichen Veranstaltung zu einem die Öffentlichkeit berührenden Thema geäußert. Deshalb war es zulässig, ihren Namen zu nennen. (BK2-26/07)

Aktenzeichen:BK2-26/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis